

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Das

Schweizerische Landwirthschaftsdepartement

an

sämmtliche Kantonsregierungen.

*Hochgeachtete Herren!*

Das Bundesgesetz und die Verordnungen betreffend die Viehseuchenpolizei verpflichten die Kantone, den Bundesrath jeweilen vom Auftreten ansteckender Thierkrankheiten und von den dagegen getroffenen Maßnahmen in Kenntniß zu setzen. Im Besondern schreibt § 29 der Verordnung betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche (vom 3. Oktober 1873) vor, daß die Kantonsregierungen über den Stand und Gang der Seuche periodische Veröffentlichungen veranstalten und darüber je am 1. und 16. eines Monats an das eidgenössische Departement, dem die Viehseuchenpolizei unterstellt ist, Bericht erstatten, sowie, daß dieselben in diesen Berichten auch die zur Kenntniß gekommenen Uebertretungen dieser Verordnung und die deßhalb verhängten Strafen aufnehmen.

Diese halbmonatlich eingehenden Angaben liefern das Material zum eidgenössischen Viehseuchen-Bulletin.

Dieses Bulletin in seiner gegenwärtigen Form leidet indessen an wesentlichen, seinen Werth in Frage stellenden Mängeln. Es

ist vorab sehr unvollständig. Viele Fälle von Rauschbrand, Rotz und Hautwurm sind darin nicht aufgeführt, ebensowenig wie viele Fälle von Hundswuth, die jeweilen in der Presse erwähnt werden. Beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche gibt dasselbe nur die Zahl der Ställe und Weiden an, welche infizirt sind, nicht aber die Zahl und Gattung der erkrankten Thiere, während für die Beurtheilung der Gefährlichkeit und Wichtigkeit der Krankheit detailirte diesbezügliche Angaben unerlässlich sind.

Fast eben so mangelhaft erweisen sich die Angaben über den Ursprung und den Verlauf der zur Anzeige gelangten Seuchenfälle und die Angabe der Maßnahmen, welche zur Tilgung und Verhinderung der Weiterschleppung der Seuche angeordnet wurden.

An der Hand des bisherigen Bülletins ist es unmöglich, am Ende des Jahres die Zahl der an ansteckenden Krankheiten zu Grunde gegangenen Thiere zu bestimmen.

Eine wirksame Bekämpfung der Viehseuchen ist aber nur denkbar, wenn die mit der Viehseuchenpolizei beauftragten eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen über die Entstehung, den Umfang und den Verlauf der betreffenden ansteckenden Krankheiten rasch und gut unterrichtet sind. Dies geschieht durch ein zuverlässiges, vollständiges Seuchenbülletin, das zudem ein statistisch sehr werthvolles Material zur Berechnung des Schadens, der dem Viehstand durch die Seuchen erwächst, sowie auch wichtige Angaben zur Organisation von Viehversicherungsanstalten enthält.

Die oben erwähnten Mängel unsers bisherigen Bülletins sind größtentheils im Fehlen eines einheitlichen zweckentsprechenden Formulars zu suchen, das den berichterstattenden Stellen Anleitung zu richtigen Rapporten gibt.

Wir haben daher ein neues, den Bedürfnissen entsprechendes Formular erstellt und beehren uns, Ihnen beigegeben . . . Exemplare desselben zu übersenden. Wollen Sie sämtliche mit der Berichterstattung über Viehseuchen beauftragten Amtsstellen Ihres Kantons, sowie auch die Thierärzte, einladen, sich vom 1. Januar 1886 an für die halbmonatlichen Berichte desselben zu bedienen. Die Buchdruckerei Michel in Bern ist bereit, Ihnen auf Wunsch das Berichtformular zum Preise von Fr. 4 per 100 oder Fr. 25 per 1000 Stück zu liefern.

Um der Zusammenstellung, welche sodann auf Grund der kantonalen Berichte durch das unterzeichnete Departement zur Veröffentlichung gelangen wird, die nöthige Verbreitung angedeihen zu lassen und um namentlich auch die Thierärzte für dieselbe zu in-

teressiren, bitten wir Sie schließlich, uns zur Kenntniß zu bringen, welche Anzahl Exemplare des neuen Bülletins Sie behufs Vertheilung an die kantonalen Amtsstellen, Thierärzte etc. inskünftig zu erhalten wünschen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Dezember 1885.

*Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement :*  
**Droz.**

**Bülletin Nr. 1**  
über die  
**ansteckenden Krankheiten der Hausthiere**  
in der  
**Schweiz**  
vom 1. bis 15. Januar 1886.

**Ansteckende Lungenseuche.**

**Zürich. Bezirk Meilen, Hombrechtikon** 2 Ställe. Der gesammte Viehstand derselben, bestehend aus 10 Kühen, wurde abgethan, bei welchem Anlaße sich 3 Thiere als verseucht und 7 Thiere als gesund erwiesen.

**Rauschbrand.**

**Bern. Bezirk Delsberg, Bassecourt** 1 Fall. Das erkrankte Rind ist umgestanden.

**Freiburg. Bezirk Sense, Plasselb** 1 Fall.

**Milzbrand.**

**Zürich. Bezirk Uster, Mönchaltorf** 1 Stall. Ein Rind umgestanden; 3 Rinder als verdächtig abgesperrt.

**Freiburg.** Bezirk Sense, *Düdingen* 1 Stall; ein Rind abgethan.

**Waadt.** Bezirk Yverdon, *Chamblon* 1 Stall. Ein Rind umgestanden, 6 Thiere abgesperrt; die Seuche herrschte im Jahr 1883 in diesem Stalle.

### Maul- und Klauenseuche.

**Bern.** Bezirk Bern, *Vechigen* 2 Ställe (21 Rinder); Bezirk Konolfingen, *Münsingen* 1 St. (15 R.), *Rubigen* 1 St. (5 R.), *Worb* 4 St. (29 R.), *Wyl* 1 St. (9 R.); Bezirk Ober-Simmenthal, *Zweismmen* 1 St. (15 R.). Total 10 Ställe mit 94 Rindern, Ansteckung durch Handelsvieh; Stallbann angeordnet.

**Luzern.** Bezirk Hochdorf, *Rain* 1 Stall (10), Einschleppung durch eine Kuh von Meiringen (Bern); Bezirk Sursee, *Ruswil* 1 St. (15), *Wilihof* 3 St. (113), *Knutwil* 1 St. (2). Total 6 Ställe mit 140 Thieren.

**Freiburg.** Bezirk Gruyère, *Sales* 1 St. (13 R.); Bezirk Glâne, *Rue* 1 St. (5). Total 2 Ställe mit 18 Rindern.

**Waadt.** Bezirk Moudon, *Chavannes* 1 St. (1 R.), *Montaubion-Chardonnay* 1 St. (2); Bezirk Aigle, *Roche* 6 St. (19), *Ollon* 1 St. (2); Bezirk Orbe, *Valleyres-sur-Rances* 1 St. (5); Bezirk Oron, *Vulliens* 1 St. (7); Bezirk Cossonay, *Mex* 1 St. (7); Bezirk Echallens, *Etagnières* 1 St. (1), *Poliez-le-Grand* 2 St. (7); Bezirk Lausanne, *Lausanne* 1 St. (1); Bezirk Morges, *Clarmont* 1 St. (1). Total 17 St. (53).

**Wallis.** Bezirk Conthey, *Chamoson* 11 St. (42).

Gesammttotal 47 Ställe mit 347 Stück Vieh.

### Wuth.

**Waadt.** In der Gemeinde *Nyon* wurde ein wuthkranker Hund abgethan; über den Bezirk *Nyon* ist Hundebann verhängt.

### Rotz und Hautwurm.

**Zürich.** Im Absonderungsstalle des Thierspitals in Zürich ist ein rotzverdächtiges Pferd abgesperrt.

**Luzern.** In *Luzern* ein rotzverdächtiges Pferd.

**Aargau.** Bezirk Brugg, *Bözen* ein rotzverdächtiges Pferd unter thierärztlicher Beobachtung.

**Waadt. Bezirk Nyon, Nyon** ein Rotzfall. Im gleichen Stalle befinden sich noch 4 rotzverdächtige Pferde unter amtlicher Aufsicht; die Seuche herrschte in diesem Stalle im Jahr 1883; in *Gingins* wurde 1 rotzkrankes Pferd abgethan.

### Rothlauf.

**Freiburg. Seebezirk, Grand-Cormondes** 3 Fälle.

## Ausland.

Zufolge Ausweis vom 14. Januar 1886 herrschte zu dieser Zeit in **Oesterreich-Ungarn**

	Lungenseuche.	Maul- u. Klauenseuche.
in Galizien . . . . .	in 2 Bezirken,	—
„ Mähren . . . . .	„ 9 „	—
„ Böhmen . . . . .	„ 11 „	in 1 Bezirk,
„ Nieder-Oesterreich . . . . .	„ 5 „	„ 4 Bezirken,
„ Schlesien . . . . .	„ 2 „	—
„ Ungarn (Ausweis v. 5. Januar) 8	„	„ 2 Bezirken
„ Tirol und Vorarlberg	in 1 Bezirk,	„ 5 „ (Der

Lungenseuchefall betrifft einen Stall in Bregenz; die Schlachtung des gesammten Viehstandes, bestehend aus 37 Stück Vieh, ist angeordnet; die Erhebungen über die Provenienz der Seuche sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen.)

**Oesterreich-Ungarn** war am 11. Januar frei von der Rinderpest.

Das neueste Viehseuchenbülletin von **Italien** verzeichnet für die Zeitdauer vom 21. bis 27. Dezember circa 100 Fälle von Maul- und Klauenseuche; ein Fall von Lungenseuche in der Provinz Emilia.

Bern, den 15. Januar 1886.

**Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.**

## Internationale Ausstellung in Rom

von

### Maschinen und Geräthen für den Weinbau und für die Verwerthung der Weintrestern.

Vom 27. Februar bis zum 14. März laufenden Jahres wird in Rom eine internationale Ausstellung von Maschinen und Geräthen für den Weinbau und für die Verwerthung der Weintrestern stattfinden. Das Programm dieser Ausstellung sieht folgende Klassen vor:

*Instrumente und Geräthe für den Weinbau* (u. A. Spaten, Hacken, Messer, Scheeren, Sägen, Pfropfmesser, Apparate zum Schwefeln der Reben etc.).

*Produkte zur Düngung der Reben und zur Bekämpfung der Rebenkrankheiten* (chemische Dünger, Gifte gegen thierische und pflanzliche Schmarotzer).

*Maschinen und Geräthe zur Weinbereitung* (Traubenmühlen, Traubenraspeln, Pressen etc.).

*Maschinen und Geräthe zur Aufbewahrung des Weines.*

*Maschinen und Geräthe zur Herrichtung des Weines zum Verbrauche und zum Versandt.*

*Geräthe zur Entnahme von Weinproben.*

*Apparate und Geräthe für Most- und Weinproben.*

*Produkte zur Verbesserung der Moste und Weine und zur Klärung derselben.*

*Systeme und Apparate zur Darstellung von moussirenden Weinen, von Essig, von Wermuth, und zum Eindampfen des Mostes.*

*Systeme und Apparate zur Gewinnung des Alkohols, des Weinstein und anderer Bestandtheile der Weintrestern.*

*Systeme und Apparate zur Destillation des Weins und der Hefe.*

Diejenigen, welche sich an dieser Ausstellung zu betheiligen gedenken, haben ihre Anmeldungen bis zum 10. Februar nächsthin dem Exekutivkomite der Ausstellung in Rom (rue Tritone 19) einzureichen. Die auszustellenden Gegenstände müssen bis zum 25. Februar nächsthin eingeliefert werden.

Das unterzeichnete Departement ist gerne bereit, Interessenten auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Bern, den 23. Januar 1886.

**Schweizerisches  
Landwirthschaftsdepartement.**

---

**Cirkular**

des

**eidg. Finanzdepartements an sämtliche eidgenössische  
Kassen und Bureaux.**

---

Da infolge des unterm 30. Dezember vorigen Jahres ratifizirten neuen internationalen Münzvertrages die italienischen Silberscheidemünzen (Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke) wieder zirkulationsfähig geworden sind, so werden sämtliche eidg. Kassen, sowie die Grenzzoll-, Post- und Telegraphen-Büreaux hiermit ermächtigt, benannte Münzsorten von nun an wieder, wie früher, an Zahlung anzunehmen.

Von der Annahme müssen die päpstlichen Münzen auch fernerhin ausgeschlossen bleiben.

Bern, den 10. Januar 1886.

Eidg. Finanzdepartement:  
Hammer.

---

**Rückzug der alten Banknoten.**

---

Wir bringen hiermit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bundesrath den Termin zur Einlösung der noch ausstehenden alten Banknoten durch die Emissionsbanken auf den **1. Februar 1886** festgesetzt hat.

Nach Ablauf dieses Termins werden die alten Noten nur noch durch die eidgenössische Staatskasse nach Maßgabe des Regulativs vom 13. Oktober 1885 eingelöst.

Bern, den 7. Januar 1886.

**Eidg. Finanzdepartement.**

---

## Bekanntmachung.

Nachstehende Unteragenten der Firma *Wirth-Herzog in Aarau* haben in fraglicher Eigenschaft zu fungiren aufgehört:

E. Frey-Wirth in Aarau.  
Paul Balzer in Chur.

Desgleichen ist von der Agentur *Otto Stoer in Basel* abgemeldet worden:  
Clemens Vögeli in Leibstatt.

Nachdem die Firma Rosat & Gremli in Kreuzlingen, Unteragenten der Agentur Otto Stoer, eingegangen, wird das Auswanderungsgeschäft in gleicher Weise unter der Firma A. O. Gremli weitergeführt.

J. Aeschlimann in Nieder-Heunigen (Bern) ist von der Agentur Wirth-Herzog in Aarau zur Agentur *Louis Kaiser in Basel* übergetreten.

Bern, den 22. Januar 1886.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

*II. Abtheilung: Auswanderungswesen.*

## Bekanntmachung.

Ungeachtet der Bekanntmachung vom 12. Februar abhin (Bundesbl. 1885, I. Bd., S. 375; Handelsamtsblatt Nr. 19), den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Verzollung von Fahrpoststücken mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemäße Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Da die Behörde dadurch unnützer Weise über alle Maßen in Anspruch genommen wird, so muß hiemit neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß gemäß den bestehenden, auf dem Zollgesetz von 1851 beruhenden Vorschriften, die durch das neue Zolltarifgesetz keine Aenderung erfahren haben, sie nicht in der Lage ist, Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemäße Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, berücksichtigen zu können.

Wer Waaren per Post bezieht, soll dafür besorgt sein, daß dieselben mit einer tarifgemäß lautenden Deklaration versehen werden. Zu diesem Behufe hat der Waarenbezüger den Absender über den Wortlaut der mitzugebenden Deklaration genau zu instruiren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltserklärung vorzuschreiben.

Diese Forderung ist durchaus unerlässlich in Rücksicht darauf, daß eine zollamtliche Revision der Postsendungen nur dann vorgenommen wird, wenn die Vermuthung einer unrichtigen Deklaration zum Nachtheil der Verwaltung

vorliegt, und es sich daher um Einleitung des Strafverfahrens wegen Zollübertretung handelt. Mit Ausnahme dieses Falles hat sich die Verzollung nach folgenden Bestimmungen des Zollgesetzes zu richten:

„Art. 14. Güter oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.“

„Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.“

„Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammenverpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.“

Bern, den 25. März 1885.

**Eidg. Oberzolldirektion.**

Reproduziert im Januar 1886.

## Bekanntmachung

betreffend

### die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbebaunte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

-----  
Reproduziert im Januar 1886.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.01.1886
Date	
Data	
Seite	99-108
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 007

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.